Festsetzungen

Planzeichen	Baugebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend	Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)	Bauweise: offen	Bauweise: geschlossen	Mindestgrößen der Baugrundstücke: Fläche qm	Mindestgrößen der Baugrundstücke: Breite m	Mindestgrößen der Baugrundstücke: Tiefe m	Dachneigung: Hauptgebäude	Dachneigung: Nebengebäude
GI	Industriegebiet	Gemäß § 9 Bau NVO	–	–	0,8	–	9,0	–	–	–	–	–	–	–

Straßenverkehrsfläche

Wasserstraße – Verkehrsfläche – Wasserstraße –

Grünfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.

Flurstücksgrenze als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.

Begrenzungslinie der Verkehrsflächen

Fahrbahnachse mit Stationierung

Baugrenze

12,03 Abstände, Breiten usw. in m

Bestand, nachrichtliche Angaben und Darstellungen

105/3 Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer

Flurgrenze

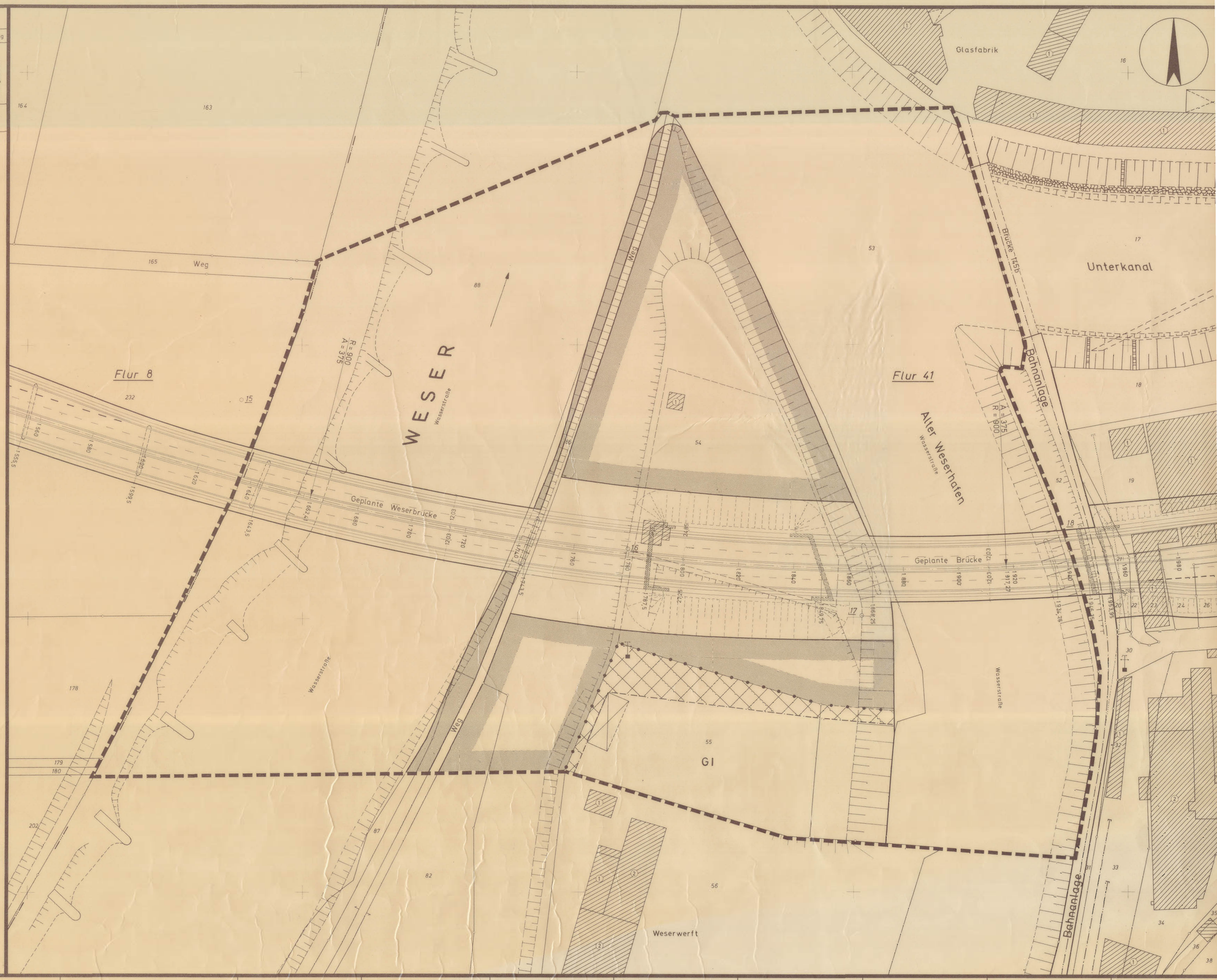
Flurstücksgrenze

vorgeschlagene Flurstücksgrenze

vorhandene Böschung

geplante Böschung

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.



Stadt Minden

Bebauungsplan Nr. 607

Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan und einem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Maßstab 1 : 500

Gemarkung Minden

Flur: 41

Größe des Plangebietes: 6,97 ha

Kartengrundlage Vergrößerung der Katasterkarte (von Maßstab 1:1000 auf 1:500)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung

Minden, den 2. Dez. 1968

Stadt Minden – Planungsabteilung –

Der Stadtdirektor In Vertretung

(Ast) Stadtbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 2. Dez. 1968

(Süsske) Öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 – BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 5. Dez. 1968 aufgestellt worden.

Minden, den 16 Dez 1968

Der Bürgermeister

(Pahle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 2. Januar 1969 bis 4 Februar 1969 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 5 Februar 1969

Der Stadtdirektor

(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 7. März 1969 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 14. März 1969

Der Bürgermeister

(Pahle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom [illegible] genehmigt worden.

Detmold, den [illegible]

Aktenzeichen: 34.30-11-11/1169

Der Regierungspräsident Im Auftrage:

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 15. Aug. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan hat vom 15. Aug. 1969 bis 18 Sept. 1969 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 19. Sept. 1969

Der Stadtdirektor In Vertretung

(Ast) Stadtbaurat

Stadt Minden
Bebauungsplan
Nr. 607